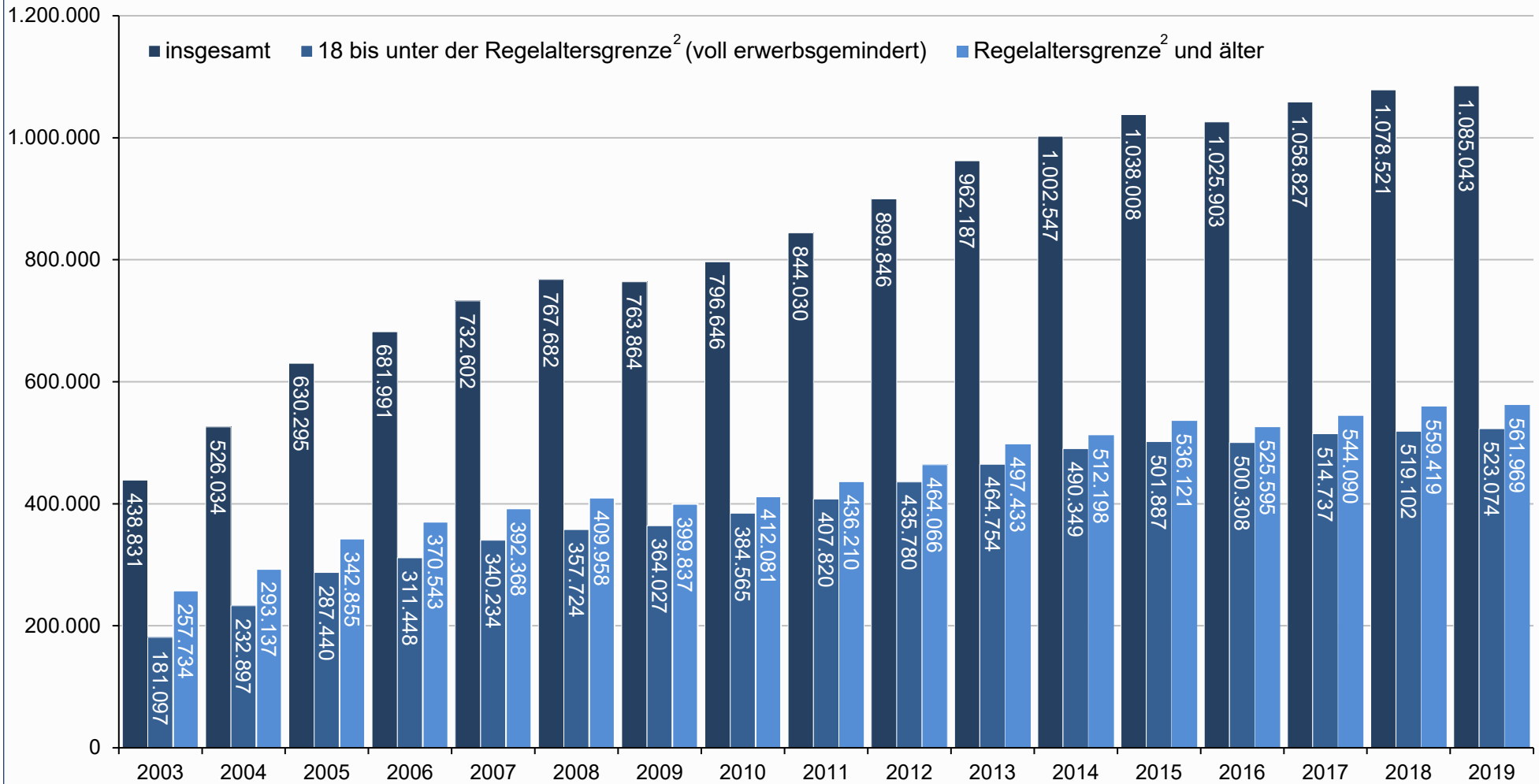


Empfänger*innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 2003 - 2019¹



¹ bis 2014 zum Stichtag 31.12., ab 2015 für Dezember des jeweiligen Jahres ² Bis 2011 lag die Altersgrenze bei 65 Jahren. Ab 2012 wird die Altersgrenze bis zum Jahr 2031 auf 67 Jahre angehoben. 2019 betrug die Altersgrenze 65 Jahre und 7 o. 8 Monate.

Quelle: Statistisches Bundesamt (2020), GENESIS-Online Datenbank



Empfänger*innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 2003 - 2019

Die Zahl der Menschen, die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten, ist zwischen den Jahren 2003 und 2019 kontinuierlich angestiegen. Zum Ende des Jahre 2019 bezogen 1.085.043 Personen die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Gegenüber dem Einführungsjahr der Leistung (2003) ist die Zahl somit fast 2,5-fach so hoch.

Eine Rentenerhöhung macht sich insbesondere für (nicht mehr) Anspruchsberechtigte oberhalb der Regelaltersgrenze bemerkbar. Denn bei den Leistungsempfänger*innen handelt es sich gut zur Hälfte (51,8 %) um ältere Menschen, die die Regelaltersgrenze erreicht haben. 48,2 % sind dagegen dauerhaft Erwerbsgeminderte im Alter zwischen 18 Jahren und der Regelaltersgrenze. Der Anteil der Erwerbsgeminderten an allen Leistungsempfänger*innen hat sich zwischen den Jahren 2003 und 2010 von etwa 41 % schrittweise erhöht und liegt seitdem zwischen 48 und 49 %.

Auch die Höhe des Wohngelds wirkt sich auf die Empfängerzahlen aus. In den Jahren einer Erhöhung des Wohngelds (2009 und 2016) sinkt zwischenzeitlich die Zahl leicht, da das höhere Wohngeld dazu führen kann, dass das anzurechnende Einkommen steigt und die Bedarfsschwelle überschritten wird.

Bezieht man die Grundsicherungsempfänger*innen auf die jeweilige Gesamtbevölkerung zeigt sich, dass die Grundsicherungsquote mit 3,2 % (Regelaltersgrenze und älter) und 1,0 % (18 Jahre bis unter der Regelaltersgrenze) im Jahr 2018 recht niedrig liegt ([Abbildung III.51](#)). Auch diese beiden Quoten sind allerdings zwischen den Jahren 2003 und 2015 angestiegen. Die Quote für Personen zwischen 18 Jahren bis unterhalb der Regelaltersgrenze hat sich seit dem Jahr 2003 mehr als verdreifacht, die Quote für Personen ab der Regelaltersgrenze hat sich nicht ganz verdoppelt.

Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung

Auf die „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ (seit 2003 gesetzlich geregelt im SGB XII) haben Personen ab Erreichen der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Volljährige, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, einen Anspruch. Bedürftigkeit liegt dann vor, wenn eigenes Einkommen und Vermögen sowie Einkommen und Vermögen des (Ehe)Partners nicht zur Bedarfsdeckung ausreichen. Wer also bspw. im Alter keine ausreichend hohe Rente hat und dem auch keine anderen Einkommen im Kontext des Haushaltes zur Verfügung stehen, hat Anspruch auf eine Aufstockung der Rente bis auf das Niveau des Grundsicherungsbedarfs. Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird vom Bund finanziert.

Die seit dem Jahr 2012 in Gang gesetzte schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre führt dazu, dass das Anspruchsalter auf die Grundsicherung ebenfalls ansteigt. Im Jahr 2019 lag die Altersgrenze bei 65 Jahren und 7 bzw. 8 Monaten.

Überschneidung von Rente und Grundsicherung

Der Aufwärtstrend der Leistungsempfängerzahlen der Grundsicherung insgesamt hat jedoch mehrere Ursachen. Von hoher Bedeutung sind dabei die Leistungsverschlechterungen im Bereich der Gesetzlichen Rentenversicherung: Vor allem die Absenkung des Rentenniveaus, die Anrechnung von Abschlägen bei einem vorzeitigen Rentenbezug sowie die unzureichende Absicherung in Phasen der Arbeitslosigkeit haben zu sinkenden durchschnittlichen Zahlbeträgen beigetragen. Ein Vergleich der Rentenhöhe im Jahr 2019 nach Rentenzugangsjahr zeigt für Altersrenten, dass diese seit der Jahrtausendwende je nach Geschlecht und Region zwar unterschiedlich verliefen, jedoch insbesondere die Renten der Männer, die auf höherem Niveau begannen, abgesunken (Ostdeutschland) oder nach einer niedrigeren Phase wieder auf vergleichbarem Niveau sind (Westdeutschland) sind (vgl. [Abbildung VIII.44d](#)). Ein klarer Aufwärtstrend ist für Rentenhöhen der Frauen insbesondere im Westen zu verzeichnen, im Westen jedoch noch auf sehr niedrigem Niveau. Bei den neu zugehenden Erwerbsminderungsrenten ist die Rentenhöhe im Jahr 2019 unterschieden nach Zugangsjahr sogar seit dem Jahr 2000 sogar in allen Gruppen deutlich gesunken (vgl. [Abbildung VIII.47b](#)). Erst ab dem Zugangsjahr 2013 ist wieder eine leichte Zunahme zu verzeichnen, zum Jahr 2019 sogar in allen Gruppen ein deutlicher Anstieg.

Neben dieser Leistungsverschlechterung im Bereich der Gesetzlichen Rentenversicherung kam es zugleich zu einer Erhöhung der Bedarfssätze der Grundsicherung, so dass es lange Zeit zu einer zunehmenden Überschneidung von Erwerbsminderungsrenten und (bundesdurchschnittlichem!) Grundsicherungsniveau kam (vgl. [Abbildung VIII.91](#)). Aber auch für die Altersrente zeigen Modellrechnungen, dass aufgrund des sinkenden Rentenniveaus die Überschneidung von Grundsicherungsbedarf und Rente steigen wird (vgl. [Abbildung VIII.54](#)). Da bei der Bedürftigkeitsprüfung, die mit der Grundsicherung verbunden ist, alle Einkommen im Haushaltskontext angerechnet werden, führt dies jedoch nicht automatisch dazu, dass auch eine Anspruchsberechtigung besteht. Trotzdem wird die Legitimation der Gesetzlichen Rentenversicherung in Frage gestellt, wenn die Rente nach einem langen Arbeits- und Versicherungsleben noch nicht einmal das Niveau der vorleistungsunabhängigen Grundsicherung erreicht.

Wie die Daten zeigen, betrifft die Aufstockungsnotwendigkeit in erster Linie die Erwerbsminderungsrentner*innen (vgl. [Abbildung VIII.57](#)). Unter diesen müssen 15 % im Jahr 2018 ihre Rente durch Grundsicherung aufstocken. Der Großteil der erwerbsgeminderten Grundsicherungsempfänger*innen erhält allerdings überhaupt keine Erwerbsminderungsrente (vgl. [Abbildung VIII.58](#)). Von den Grundsicherungsempfänger*innen oberhalb der Regelaltersgrenze beziehen nur etwa ein Fünftel keine Altersrente.

Die Befunde aus der Grundsicherungsstatistik unterschätzen die Betroffenheit von Erwerbsgeminderten ohne eine (ausreichende) EM-Rente. Denn die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung begrenzt sich auf dauerhaft voll Erwerbsgeminderte. Zeitrentner*innen sowie „nur“ teilweise Erwerbsgeminderte haben keinen Anspruch. Diese Gruppe machte bspw. im Jahr 2019 etwa ein Viertel aller Personen mit Erwerbsminderungsrente aus. Teilweise Erwerbsgeminderte werden, sofern sie kein oder kein ausreichendes Erwerbseinkommen aus Teilzeitarbeit erzielen, auf das SGB II verwiesen, Zeitrentner*innen (Vollrentner*innen) auf die Sozialhilfe. Beide Gruppen tauchen deshalb in den genannten Zahlen nicht auf.

Methodische Hinweise

Die Daten beruhen auf der Statistik „Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ des Statistischen Bundesamtes.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 20. Dezember 2012 ist die Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab dem 1. Berichtsquartal 2015 von einer Jahres- auf eine Quartalsstatistik umgestellt worden. Die Berichtsstellen übermitteln ihre Daten ausschließlich elektronisch direkt ans Statistische Bundesamt.

Erfasst sind nur jene Personen, die tatsächlich die Leistungen beanspruchen. Über die Größenordnung jener, die aufgrund ihres niedrigen (Alters)Einkommens zwar einen Anspruch hätten, diesen aber aus verschiedenen Gründen nicht wahrnehmen (Dunkelziffer der Nicht-Inanspruchnahme), gibt es keine verlässlichen Informationen.

Die Angewiesenheit auf ergänzende Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung hängt auch von der Höhe und Entwicklung der vorrangigen Transfers ab, insbesondere vom Wohngeld. Bei einer höheren Wohngeldzahlung erhöht sich entsprechend das Einkommen. Da das Einkommen voll auf den Grundsicherungsanspruch angerechnet wird, fällt in diesem Fall eine Reihe von Personen aus dem Grundsicherungsanspruch heraus.